

# Wahlbekanntmachung

## für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 in der Gemeinde Bestensee

1. Am Sonntag, **den 23. Februar 2025** findet die Wahl zum Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von **08:00 bis 18:00 Uhr**.
2. Die **Gemeinde Bestensee** ist für die Wahl zum Deutschen Bundestag dem Wahlkreis 62 (Dahme-Spreewald – Teltow Fläming III) zugeordnet.
- 2.1. Das Wahlgebiet, die Gemeinde Bestensee, ist in folgende **6 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk		Wahlraum	Barrierefreiheit
Nr.	Bezeichnung		
01	Mensa Grundschule	Mensa Grundschule Haupteingang Goethestraße 15 15741 Bestensee	Ja
02	Mehrgenerationenhaus 1	Mehrgenerationenhaus 1 Waldstraße 33 15741 Bestensee	Ja
03	Hort Grundschule	Hort Grundschule Eingang über Reuterstraße Goethestraße 15 15741 Bestensee	Ja
04	Gemeindesaal	Gemeindesaal Eichhornstraße 4-5 15741 Bestensee	Ja
05	Mehrgenerationenhaus 2	Mehrgenerationenhaus 2 Waldstraße 33 15741 Bestensee	Ja
06	Waldkita Pätz	Waldkita Pätz Fernstraße 8 15741 Bestensee	Ja

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 02. Februar 2025 (Sonntag) zugehen, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben (ggf. inklusive eines Hinweises auf die Barrierefreiheit), in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann.

- 2.2. Zudem werden in der Gemeinde Bestensee anlässlich der Wahl zum Deutschen Bundestag **drei Briefwahlbezirke** gebildet und mit Briefwahlvorständen besetzt. Ein Briefwahlbezirk umfasst dabei mehrere ihm zugeordnete allgemeine Wahlbezirke. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag, um 15:00 Uhr, in folgenden Räumen des Feuerwehrgerätehauses (15741 Bestensee, Eichhornstraße 4-5) zusammen:
  - Raum 1 - Briefwahlvorstand BW Bestensee I FFW (9301)
    - Wahlbezirke 1-2
  - Raum 2 – Briefwahlvorstand BW Bestensee II FFW (9302)
    - Wahlbezirke 3-4
  - Raum 3 - Briefwahlvorstand BW Bestensee III FFW (9303)
    - Wahlbezirke 5-6
3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die wahlberechtigten Personen haben die Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild (z.B. Personal-/ Identitätsausweis oder Reisepass) zur Wahl mitzubringen.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich die wahlberechtigte Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln (entsprechende Muster hängen in den Wahllokalen aus). Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel zur jeweiligen Wahl ausgehändigt, zu der er/sie wahlberechtigt ist. Die Stimmzettel werden die mit Beschluss des zuständigen Wahlausschusses zugelassenen Wahlvorschläge enthalten.  
Der jeweilige Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
- 4.1. Für die **Wahl zum Deutschen Bundestag** gilt:  
Jede wahlberechtigte Person hat **eine Erststimme** und **eine Zweitstimme**.  
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
  - a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzen Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
  - b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für Kennzeichnung.
- 4.2. Die wahlberechtigte Person gibt
  - a) ihre Erststimme in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll und
  - b) ihre Zweitstimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.
5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.  
Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem Wahlgebiet in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wahlberechtigte Personen, die keinen Wahlschein besitzen, können ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
7. Wer durch Briefwahl wählen will, muss bei der **Gemeinde Bestensee, Eichhornstraße 4-5, 15741 Bestensee** einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).  
Ein Wahlberechtigter der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die

Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bestensee, 21.01.2025

gez. R. Keller  
Wahlleiterin der Gemeinde Bestensee